

Gemeinde Wessobrunn

Landkreis Weilheim Schongau



Mautgebührensatzung für die Benutzung des Stillernwegs

Die Gemeinde Wessobrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 3 der Benutzungssatzung der Gemeinde Wessobrunn für die Befahrung des Stillernwegs folgende Gebührensatzung.

§ 1 Präambel

- (1) Die Gemeinde Wessobrunn erhebt für die Benutzung des Stillernwegs mit Kraftfahrzeugen aller Art Mautgebühren.
- (2) Die Mautgebühren werden für den im Gemeindegebiet Wessobrunn liegenden Teil des Privatwegs erhoben.

§2 Mautgebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Stillernwegs werden Mautgebühren nach Maßgabe dieser Mautgebührensatzung erhoben.
- (2) Mautgebührenpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Durchfahrt an der Schrankenanlage im Ortsteil Zellsee den Stillernweg benutzt (Berechtigter).

§ 3 Mautgebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung des Stillernwegs werden folgende Mautgebühren erhoben:
 1. **Durchfahrtsgebühr für den Stillernweg** (zu entrichten an der Schrankenanlage)
2,00 € pro Durchfahrt
 2. **Jahresgenehmigung für Einheimische (Stillern-Karte):**
54,00 € pro Jahr
 3. **Jahresgenehmigung für nicht Einheimische (Stillern-Karte):**
108,00 € pro Jahr

Bei Erwerb einer Genehmigung im Sinne von Nr. 2 und 3 wird gegen Kaution eine Karte ausgehändigt, die zur Durchfahrt berechtigt. Die Höhe der Kaution beträgt 20,00 €.

- Des Weiteren besteht die Möglichkeit zum Erwerb eines Handsenders zur Öffnung der Schrankenanlage. Im Falle des Erwerbs eines Handsenders muss zusätzlich eine entsprechende Jahresgenehmigung, nach §3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 dieser Satzung, für die Durchfahrt erworben werden. Die Kosten für den Handsender belaufen sich auf einmalig 55,00 € zzgl. der Kosten für eine entsprechende Jahresgenehmigung. Die Genehmigungen können im Rathaus der Gemeinde Wessobrunn erworben werden.
- (2) Die Gültigkeit der Jahresgenehmigung entspricht einem Kalenderjahr.
(3) Ein anteiliger Erwerb einer Durchfahrtsberechtigung ist nicht möglich.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) **Berechtigter** im Sinne dieser Satzung ist der Kraftfahrzeugführer, der durch Erwerb einer Berechtigung zur Benutzung des Weges berechtigt ist.
- (2) **Einheimische** im Sinne dieser Satzung sind Personen, oder Gewerbetreibende mit Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in der Gemeinde Wessobrunn. Einheimische im Sinne des Satzes 1 sind auch Personen, die im Gemeindegebiet beruflich tätig sind.
- (3) **Nicht Einheimische** sind alle übrigen Personen und Gewerbetreibende, die nicht in § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieser Satzung aufgezählt sind.
- (4) **Stillern-Karte** ist die Berechtigung zur unbeschränkten Nutzung des Stillernwegs für den Zeitraum eines Kalenderjahres.
- (5) **Stillern Handsender** ist das technische Gerät zur berechtigten Öffnung der Schrankenanlage im Ortsteil Zellsee.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Mautgebührenschuld

- (1) Die Mautgebührenschuld entsteht mit der Benutzung des im Gemeindegebiet Wessobrunn liegenden Abschnitts des Stillernwegs.
- (2) Bei Erwerb einer Jahresgenehmigung entsteht die Mautgebührenschuld einen Monat nach Zustellung des Mautgebührenbescheids.

§ 6 Mautgebührenbefreiungen- und ermäßigungen

- (1) Von der Mautgebührenpflicht befreit sind:
1. Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Polizei im Einsatz
 2. Anlieger, die den Stillernweg zur Bewirtschaftung ihrer Feld- oder Waldgrundstücke befahren müssen
 3. Personen, die Inhaber von Jagdausübungsrechten sind, soweit die Benutzung des Stillernwegs ausschließlich des Erreichens des jeweiligen Jagdreviers dient und keine anderweitige Zufahrtsmöglichkeit besteht.
- (2) Eine Gebührenermäßigung wird gewährt für Personen und Gewerbetreibende, die im Bereich der Gesundheitsvorsorge oder Gesundheitsfürsorge tätig sind oder deren Tätigkeit dem Gemeinwohl der Gemeindebürger dient.
- (3) Unbeachtet von § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung wird für den Erwerb einer „Stillernkarte“ eine Kaution in Höhe von 20,00 € fällig. Die Kosten bei Erwerb eines Handsenders sind ungeachtet einer Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung zu entrichten.

§ 7 Rückgabe oder Verlust der Karte

- (1) Bei vorzeitiger Rückgabe der „Stillern-Karte“ erfolgt keine anteilige Erstattung der Jahresgebühr. Dem Berechtigten ist bei Unversehrtheit der „Stillern-Karte“ die einbezahlte Kaution auszubezahlen. Bei Verlust oder Beschädigung der Karte wird die einbezahlte Kaution einbehalten.
- (2) Sofern in den Fällen nach §7 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung eine Ersatzkarte ausgestellt wird, ist erneut eine Kaution in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.

Wessobrunn, 27.01.2026

Georg Guggemos
Erster Bürgermeister

